



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Versand per E-Mail:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1520-011-21363/14

Datum
23. Juni 2014

**Anknüpfung an das Lebensalter im Besoldungsrecht
Urteil des EuGH vom 19. Juni 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19. Juni 2014 (Az.: C-501/12 bis C-506/12, u.a.) das Urteil in Sachen Altersdiskriminierung in der Besoldung verkündet. Hierzu darf ich Sie wie folgt informieren:

Aus der Entscheidung des EuGH ergibt sich, dass die seit 1. Januar 2011 in Bayern geltenden Überleitungsregelungen sowie das neue bayerische Besoldungsrecht unionsrechtskonform sind. Damit ist die seit 1. Januar 2011 geltende Grundgehaltsstufe der in das neue Besoldungsrecht übergeleiteten Beamten und Beamtinnen grundsätzlich rechtmäßig festgesetzt. Für das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) besteht kein Änderungsbedarf.

Die früher geltende Anknüpfung der Besoldung an das Besoldungsdienstalter nach den §§ 27 und 28 BBesG a.F. hingegen verstieß nach der Entscheidung des EuGH gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung. Diese Regelungen galten bis 31. Dezember 2010 auch in Bayern.

Die Klärung der Rechtsfolgen einer möglichen nicht unionsrechtskonformen Besoldung vor dem 1. Januar 2011 – insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen eines unionsrechtlichen Entschädigungsanspruchs sowie des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung – hat der EuGH den nationalen Gerichten überlassen. Wann es hier zu rechtskräftigen Entscheidungen kommt, ist noch nicht absehbar. Für die Beamtinnen und Beamten besteht kein Handlungsbedarf.

Für weitere allgemeine Informationen steht den Beamtinnen und Beamten die Hotline des Landesamts für Finanzen (Telefonnummer: 089/7624-1234) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigent